

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.03.2005

Geschäftszahl

B690/03

Sammlungsnummer

17447

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Aufhebung eines Bescheides betreffend Feststellung einer Ausnahme von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigungspflicht wegen Unzuständigkeit des Vorsitzenden der Bezirks-Grundverkehrsbehörde in erster Instanz; vertretbare Annahme des Vorliegens eines landwirtschaftlichen Grundstücks

Rechtssatz

Zuständigkeit der Landes-Grundverkehrskommission in zweiter Instanz gegeben.

Unter Bedachtnahme auf die Voraussetzungen des §5 Abs1 litd Tir GVG 1996 ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht keineswegs zu beanstanden, dass die belangte Behörde auf die Größe und die Beschaffenheit des betreffenden Grundstückes abstellt. Auch kann insoweit kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler erblickt werden, als die Behörde die Beziehung eines Sachverständigen und die Durchführung eines Lokalausweises zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts für nicht erforderlich erachtete.

Die Qualifikation des Grundstückes als land- und forstwirtschaftlich wurde im Verfahren gar nicht bestritten, weshalb der Vorwurf der Willkür auch insofern nicht zutrifft.